

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 17. Juli 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-371
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 41-1.56.2-56/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-56.278-3489

Antragsteller:

Geipel®
Decken- und Profilsysteme GmbH
Molbitzer Weg 1
07806 Neustadt a.d. Orla

Zulassungsgegenstand:

Beschichtete Metalldeckenelemente mit und ohne rückseitiger
Glasvlieskaschierung, ungelocht und gelocht
"Geipel-Metallkassetten-Soundtex-Vlies"
"Geipel-Metallkassetten-Soundtex-Vlies-FDB"
"Geipel-Metallkassetten-GF-FDB"

Geltungsdauer bis:

31. Januar 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der vorderseitig beschichteten, mit und ohne rückseitiger Kaschierung, glatten oder gelochten Stahlbleche und daraus hergestellte Metaldeckenelemente

"Geipel-Metallkassetten-Soundtex-Vlies" mit dem Brandverhalten Klasse A2-s2,d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2},

"Geipel-Metallkassetten-Soundtex-Vlies-FDB" mit dem Brandverhalten Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1 und

"Geipel-Metallkassetten-GF-FDB" genannt, mit dem Brandverhalten Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1. (Die Klassen entsprechen der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar").

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die vorderseitig beschichteten, mit und ohne rückseitiger Vlieskaschierung, glatten oder gelochten Stahlbleche und daraus hergestellte Metaldeckenelemente dürfen für Unterdecken nach DIN EN 13964³, im Innenbereich verwendet werden.

1.2.2 Der Abstand zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen muss ≥ 80 mm betragen. Die Tragkonstruktion muss aus Metall bestehen. Die Fugen dürfen offen oder geschlossen sein, dabei darf die Fugenbreite bei offenen Fugen maximal 3 mm betragen. Es dürfen metallische oder das selbstklebende Dichtungsband "SB-flex PE-Verlegeband mit einer Rohdichte von etwa 33 kg/m^3 , einer Breite von 8 mm und einer Dicke von 3 mm verwendet werden.

1.2.3 Die Verwendung der Metaldeckenelemente für den Schallschutz wird nicht in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt.

1.2.4 Die einseitig beschichteten und teilweise kaschierten Stahlbleche und daraus hergestellte Metaldeckenelemente dürfen nicht der Bewitterung im Freien ausgesetzt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die unbeschichteten, unkaschierten glatten oder mit einem Lochdurchmesser bis 4 mm und einem Lochanteil bis maximal 40 % oder mit einem Rautenmuster der Abmessung $\leq 22 \text{ mm} \times 9,5 \text{ mm}$ mit einem Lochanteil von maximal 60 % versehenen Platten müssen aus einem verzinkten Stahlblech mit einer Dicke von $\geq 0,55$ mm bestehen.

2.1.2 Auf die Sichtseite darf eine Pulverlackbeschichtung mit einer Auftragsmenge von ca. 60 g/m^2 werksseitig aufgebracht werden.

1 DIN EN 13501-1:2007-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

2 Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

3 DIN EN 13964:2004-06 Unterdecken; Anforderungen und Prüfverfahren

Auf die Rückseite der Metalldeckenelemente darf das schwarze, selbstklebende Glasvlies "GV 60/A2" mit einem Flächengewicht von etwa 75 bis 80 g/m² oder die selbstklebenden Glasfaservliese "Soundtex C 1986 SP/WP" mit einem Flächengewicht von etwa 60 bis 75 g/m² aufgebracht werden.

- 2.1.3 Die einseitig beschichteten, perforierten, teilweise kaschierten Metalldeckenelemente müssen bei Verwendung gemäß Abschnitt 1.2 die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Klassen gemäß Abschnitt 1.1 dieser Zulassung nach DIN EN 13501-1², Abschnitt 11 erfüllen.
- 2.1.4 Die chemische Zusammensetzung der Beschichtung und der Einzelbaustoffe müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.
Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der einseitig beschichteten, perforierten, teilweise kaschierten Metalldeckenelemente sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die einseitig beschichteten, perforierten, teilweise kaschierten Metalldeckenelemente, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den Metalldeckenelementen, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.278-3489
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: je nach Ausführung Klassen A2-s2,d0, B-s1,d0 und B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1, (entsprechen der nationalen bauaufsichtlichen Benennung "schwerentflammbar")

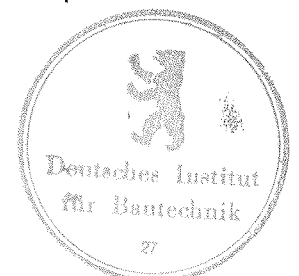
2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine für den Nachweis des Brandverhaltens nach der europäischen Klassifizierungsnorm DIN EN 13501-1² und den mit ihr korrespondierenden Prüfnormen anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.



2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



⁴ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Die Vorgaben des Abschnitts 1.2 sind zu beachten.
- 3.2 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der Metaldeckenelemente zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.1 mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen werden.

Bolze

